

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Kunststoff-Plastik Müller GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

- Maßgebend für den Abschluss eines Kaufvertrages und den Umfang der sich daraus ergebenden Lieferverpflichtungen ist die Abgabe dementsprechender Willenserklärungen beider Vertragsparteien. Bei Nichtvorliegen solcher schriftlicher Willenserklärungen ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten rechtsverbindlich. Dabei einhergehend gelten die nachstehend aufgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen als vereinbart.
- Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen wie Beratung vor und nach Abschluss, erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, auch bei allen Ausleihgeschäften. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
- Diese Bedingungen gelten auch Verkäufen auf der Grundlage einer Handelsklausel, insbesondere der Incoterms. Bei Verkäufen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms, sind die jeweils gültigen Incoterms maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts, insbesondere der Bestimmungen des internationalen Kaufrechts, Anwendung.
- Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Herkunftslandes des Bestellers und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterliegt dem Verantwortungsbereich des Bestellers. Der Besteller hat den Lieferer auf Besonderheiten, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen.

II. Umfang und Lieferpflicht

- Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, die zum Angebot des Lieferers führen, sind nur annähernd maßgebend; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Das Eigentums- und Urheberrecht an allen Unterlagen behält sich der Lieferer ausdrücklich vor. Ohne schriftliches Einverständnis des Lieferers dürfen Angebote und die dazugehörigen Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. sind auf Verlangen zurückzugeben.
- Erzeugnisse die mit den Bestell-Nummern bzw. Typenbezeichnungen des Lieferers bestätigt werden, sind vom Lieferer entwickelt und schließen jegliche Verfügungsbeschränkung durch den Besteller aus.
- Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% für den Besteller bindend. Dies gilt auch für Teillieferungen.

III. Preis

- Die Preise gelten bei Lieferung nur für den jeweils bestätigten Auftrag, ab Werk, ausschließlich Verpackung, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Bei allgemeinen Änderungen der Gestehungskosten bis zum Liefertag bleiben Preiskorrekturen dem Lieferer vorbehalten. Die Preise verstehen sich in EURO der Deutschen Bundesbank, soweit ausdrücklich nicht etwas anderes bestimmt wird.
- Soweit keine gegenseitigen Vereinbarungen getroffen sind, werden Muster nur gegen Berechnung geliefert.

IV. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen bleibt die Ware auch nach Veräußerung durch den Besteller Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf bereits eingebaute und /oder weiterveräußerte Erzeugnisse. Die Forderung aus dem Wiederverkauf der Ware durch den Besteller wird automatisch mit ihrer Entstehung an den Lieferer abgetreten. Bei Einbau von Waren des Lieferers gilt der Wertanteil für die Ware des Lieferers an der Gesamtforderung aus dem Verkauf des Produkts durch den Besteller mit ihrer Entstehung an den Lieferer abgetreten. Das anteilige Eigentum am Erlös der wieder verkauften Ware geht mit Zahlung an den Besteller auf den Lieferer über. Unbezahlte Waren des Lieferers dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Sämtliche Forderungen aus den Geschäftsverbindungen werden sofort fällig bei Zahlungseinstellung, Nachsuchen eines Vergleichs oder Moratoriums seitens des Bestellers. Soweit der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, verpflichtet sich der Lieferer/Sicherungsnehmer auf Verlangen des Bestellers, den übersteigenden Wert an Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer. Für die Bewertung der Sicherheit ist deren realisierbarer Wert (Sicherheit swert) maßgebend.

V. Zahlungsbedingungen

- Soweit keine entgegenstehenden Abmachungen schriftlich getroffen sind, sind Zahlungen sofort und bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredit berechnet. Erster Tag der Zahlungsfrist ist der Ausstelltag der Rechnung. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Lieferer sofortige Zahlung auch aller später fällig werdenden Forderungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bedingungen verlangen.
- Die Aufrechnung und/oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- Schecks und Banküberweisungen werden bis zur rechtmäßigen Einlösung nur zahlungshalber entgegengenommen. Nur nach vorheriger Vereinbarung werden Wechsel zahlungshalber angenommen. Diskontspesen und Zinsen sind dem Lieferer zu vergüten. Als Erfüllungstag von Zahlungen gilt der Tag, an dem der Lieferer vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann.
- Zahlungsbedingungen die von denen im Abschnitt V, 1 bis 3 abweichen, bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.

VI. Lieferfrist

- Beginn der Lieferfrist ist der Tag, an dem zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftliche Übereinstimmung über die Bestellung vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitig Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, wie erforderliche Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungs- und sonstige Bedingungen voraus. Der Lieferer haftet für die Einhaltung von Lieferfristen nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferfrist angemessen verlängert – ohne eine Verpflichtung des Lieferers zu Schadensersatz.
- Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse gleichviel, ob sie im Werk des Lieferers, oder seiner Unterprioritäten eintreten – wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschuss werden eines wichtigen Arbeitstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen bei der Beförderung, Betriebsstörung, Streiks und Aussparungen sowie vorbehaltlich einer nicht vom Lieferer selbst verschuldeten verspäteten Anlieferung wesentlicher Roh- und Fertigungsmaterialien, soweit die Ereignisse nachweislich auf die Fertigungsstelle oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch während eines bereits vorliegenden Verzuges. Bei Eintritt solcher Ereignisse hat der Lieferer dem Besteller baldmöglichst Mitteilung zu machen. Eine angemessene Nachfrist ist dem Lieferer zu gewähren.
- Verlässt die betreffende Sendung die Fertigungsstätte des Lieferers, gilt die Lieferfrist als eingehalten.
- Wird auf Wunsch des Bestellers der Versand oder die Zustellung gegenüber dem abgemachten Liefertermin verzögert, so wird, beginnend einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet.

VII. Gefahrübergabe

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn kraftfreie Lieferung vereinbart ist:

- wenn die betriebsbereite Sendung der Fertigungsstätte des Lieferers verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers, wird die Sendung vom Lieferer gegen Verlust der Sendung, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- Bei Versand- oder Zustellungsverzögerungen auf Wunsch der Bestellers geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über: der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen und Kosten der Bestellers entsprechende Versicherungen zu bewirken.

VIII. Entgegennahme und Erfüllung

- Gelieferte Erzeugnisse sind, auch wenn die unwesentliche, die Funktion des Erzeugnisses nicht hemmende Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.
- Die dem Besteller gemeldete Versandbereitschaft der den Liefererbedingungen entsprechenden Ware gilt als Erfüllung des Liefervertrages.
- Der Lieferer hat vom Tage der Erfüllung an nur nach den Vorschriften dieser Lieferbedingungen gemäß Abschnitt IX (Haftung und Mängel der Lieferer) einzustehen und auf Verlangen die Gegenstände zu ver-

senden. Zugesicherte Eigenschaften gelten nur als solche, wenn die ausdrücklich angegeben und unzweideutig als solche erkennbar sind

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

Der Lieferer haftet bei Vorsatz grober Fahrlässigkeit oder bei zugesicherten Eigenschaften nach gesetzlicher Regelung. Im Übrigen haftet er unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Mängel der Lieferung wie folgt:

- Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen 7 Tagen, in jedem Falle aber vor Verwendung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Alle diejenigen Teile und Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.
- Etwas ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertretungspflichten, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- Das Recht der Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in zwölf Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.
- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen drei Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen sechs Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie aus positiver Vertragsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- Eine Haftung für die Wiederinstandsetzung nach Ablauf der Haftfrist wird nur übernommen, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- Die Ziffern 1-10 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge der Beratung oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

X. Kosten für Spezialwerkzeug

- Werden für nicht serienmäßige Typen auf Wunsch des Bestellers Spezialwerkzeuge bzw. Vorrichtungen gefertigt, so werden diese dem Besteller anteilig gesondert in Rechnung gestellt. Spätestens bei Vorlage des mit dem betreffenden Spezialwerkzeug gefertigten Ausfallmuster können diese anteiligen Kosten im Voraus zur Zahlung verlangt werden. Mit einem für den Einzelfall schriftlich festzulegenden Prozentsatz des Netto-Rechnungsbetrages können diese anteiligen Kosten vom Lieferer amortisiert werden.
- Nicht voll ausgenutzte Amortisation bedingt keinen Anspruch an den Lieferer auf Rückvergütung des nicht geteilten Amortisationsbetrages.
- Evtl. anfallende Kosten für Verschleiß, Reparatur, Formänderung etc. des Spezialwerkzeuges können vom Lieferer dem Besteller angemessen berechnet werden.
- Die Spezialwerkzeuge bzw. Vorrichtungen bleiben Eigentum des Lieferers, da die konstruktive Idee dessen geistiges Eigentum ist und durch die anteiligen Kosten die Aufwendungen für Entwurf, Konstruktion, Bau, Erprobung und Instandhaltung nicht gedeckt werden.
- Abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu diesem Abschnitt haben nur ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferers Gültigkeit.

XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung

- Wird vor dem Gefahrübergang dem Lieferer die übernommene Leistung endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten. Wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn im Sinne des Abschnitt VI der Lieferbedingungen Leistungsverzug und die ausdrückliche Erklärung des Bestellers vorliegt, dass nach Ablauf der vom Besteller angemessenen gewährten Nachfrist die Annahme der Leistung verweigert wird, vorausgesetzt, die Nachfrist wurde durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Abnahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Besteller kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind.
- Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch einen Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.
- Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt auch nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen der Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

XII. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Dem Lieferer steht das Recht auf Rücktritt insoweit zu, als er zur Erfüllung gemäß VIII nicht in der Lage ist. Dies gilt für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Abschnitt VI der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung. In Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses hat der Lieferer von seiner Rücktrittabsicht dem Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen, und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

XIII. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen einschl. Rücklieferung ist Neulingen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Mannheim bzw. das Landesgericht Karlsruhe, und zwar auch für Scheck- und Wechselklagen und für Ansprüche, die im Rahmen des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

XIV. Schiedsgericht

- Vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten schiedsgerichtliche Entscheidung, so hat jede Partei innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu nennen. Der Obmann des Schiedsgerichts wird jeweils durch den Präsidenten desjeniger Oberlandesgerichts, das für die das Schiedsgericht angerufene Partei zuständig ist, ernannt. Der Präsident des Oberlandesgerichts ernannt auch den Schiedsrichter derjenigen Partei, die mit der Benennung ihres Schiedsrichters im Verzug ist.
- Das Schiedsgericht hat auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen zu entscheiden. Im übrigen sind auf das schiedsrichterliche Verfahren die §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

XV. Übertragbarkeit des Vertrages

Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen.

XVI. Verbindlichkeit des Vertrages

- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt wurden und der Lieferer ihren Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.